

### **III. Nachtrag vom 14.12.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 07.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden III. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 07.12.2005 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 2 Abs. 3 wird neu gefasst:**

- (3) Sofern Leistungen der Tarif-Nr. 1, 2, 12 und 15 dieser Anlage unabhängig von hoheitlichen Verwaltungsleistungen durchgeführt und umsatzsteuerpflichtig werden, erhöht sich die Gebühr um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

#### **Artikel 2**

Das gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2005 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Tarifverzeichnis wird gemäß der Anlage "Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide" neu gefasst.

#### **Artikel 3**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.